

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 9 (1953)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Zur Genfer Frauenstimmrechtsabstimmung vom 6./7. Juni  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845884>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Genfer Frauenstimmrechtsabstimmung vom 6./7. Juni

### Werden die Genferinnen stimmen?

Zum vierten Mal (1921, 1940, 1946) sollen sich die Genfer Stimmbürger darüber aussprechen (6. und 7. Juni), ob der Genferin noch länger das Stimmrecht vorenthalten werden soll. Vor 7 Jahren fehlten 2000 Stimmen, und die Reform wäre Wirklichkeit geworden. In der Zwischenzeit fand die Befragung der Frauen statt, die mit grosser Mehrheit und einer Stimmbeteiligung von 58 % dem Wunsch nach Gewährung der Bürgerrechte Ausdruck gaben. Sollen sie einmal mehr warten müssen?

Schon machen sich gewisse Manöver bemerkbar, um die ebenso gerechte wie notwendige Reform zu Fall zu bringen. Man betont — und dabei weiss man, dass es falsch ist — dass nur die linksstehenden und die katholischen Frauen stimmen werden. Ein anderer Einwand betrifft die durch Heirat eingebürgerten Schweizerinnen, die als grosse Landesgefahr geschildert werden. Dabei ist ihre Zahl bei 71 000 Frauen nicht höher als — 360 ! Die Verfassung sieht übrigens im Art. 21 vor, dass sie erst nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz ihre Rechte ausüben können — wenn es überhaupt dazu kommt, dass diese Rechte vorhanden sind! — Könnte in einem Kanton endlich die volle Demokratie eingeführt werden, die sogenannten Gründe, d. h. Vorwände gegen das Frauenstimmrecht würden in Nichts zerfallen. FS

### Resolution:

Die Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht vom 9./10. Mai 1953 appelliert an den demokratischen Sinn der Genfer Männer und ruft sie auf, den so klar zum Ausdruck gebrachten Willen der Frauen von Genf anzuerkennen und am 6./7. Juni 1953 mit Ja der Einführung des Frauenstimmrechts zuzustimmen.

---

## Die Baslerinnen sind wählbar in die Gerichte

Seit Anfang Januar, wo die Referendumsfrist abgelaufen ist, sind die Baslerinnen nun auch in die Gerichte wählbar. Der betr. Artikel im neuen Gerichtsorganisationsgesetz lautet: „Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die im Kanton wohnenden männlichen Schweizer, die in kant. Angelegenheiten stimmberechtigt sind, sowie Schweizerbürgerinnen, die bürgerlich ehrenfähig sind und die für die Stimmberechtigung der Männer geltenden Erfordernisse erfüllen“. Einige Grossräte haben bereits einen Antrag eingereicht, der die Erhöhung der Zahl der Richter und Ersatzrichter empfiehlt, „damit die Wahl von Frauen in die Gerichte auch raschmöglichst durchgeführt werden kann“. FS